

AZ: FD 51 - Herr Asmussen

**Drucksache Nr.: 0579/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.06.2020	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	10.06.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	16.06.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	23.06.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
Erster Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Umsetzung von Teilbereichen der Kita-  
Reform; Neufassung der Nutzungs- und  
Kostenbeitragssatzung für die  
Kindertagesstätten und die geförderte  
Kindertagespflege der Stadt  
Neumünster**

**Antrag:**

Die Neufassung der Nutzungs- und Kosten-  
beitragssatzung für die Kindertagesstätten  
und die geförderte Kindertagespflege der  
Stadt Neumünster (Anlage 1) wird be-  
schlossen.

**ISEK:**

Für alle Generationen und Lebenslagen eine  
gute soziale Infrastruktur bieten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nicht bezifferbar

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

## **Begründung:**

Die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) wurde von der Verwaltung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung aufgrund der Neuregelungen des teilweise zum 01.08.2020 in Kraft tretenden Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTaG (neu)) nach der KiTa-Reform und der Änderungen in dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) aktualisiert.

Die Landesregierung beabsichtigt, durch die gesetzlichen Änderungen u.a. folgende Teilaspekte der Kita-Reform bereits zum 01.08.2020 umzusetzen:

- Elternbeitragsdeckel
- landesweite Regelung zur Sozial- und Geschwisterermäßigung

Grundsätzlich wurde die bestehende Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) inhaltlich den neuen gesetzlichen Vorschriften angepasst.

### Elterndeckel/ landesweite Regelung zur Sozial- und Geschwisterermäßigung

Die Höhe der bisherigen Kostenbeiträge für die Eltern nach der NuKS wurde dem Grund nach nicht verändert. Die bislang von den Eltern erhobenen Kostenbeiträge pro Betreuungsstunde (1,05 € pro Stunde) liegen bereits unter dem von der Landesregierung beschlossenen Kostenbeitrag.

Der Kostenbeitragsdeckel ergibt sich aus § 25 Abs. 2 KiTaG. Er liegt bei 7,21 € für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und bei 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Die Berechnungsgrundlage in der Kostenbeitragsermäßigung, die Sozialstaffelregelung und die Geschwisterermäßigung wurden den gesetzlichen Bestimmungen angepasst (§ 8 bis § 10 NuKS nebst Anlage 1).

### Freihaltung von Betreuungsplätzen

Die Regelung zur Freihaltung von vier Betreuungsplätzen für Kinder, die mit Personensorgeberechtigten in einem öffentliche geförderten Frauenhaus untergebracht sind, ist nach rechtlicher Überprüfung durch den Fachdienst Recht und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen nicht vereinbar. Der § 2 Abs. 5 der Satzung ist ersatzlos zu streichen.

### Sonstige Änderungen

Weitere Änderungen wurden insofern vorgenommen, als dass überflüssige Regelungen gestrichen wurden, da hier bereits gesetzliche Regelungen bestehen und diese in der Satzung nicht wiederholt werden sollen.

### Änderung der Anlage 1

Die Anlage wurde aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Geschwisterermäßigung nach § 25 Abs. 6 KiTaG angepasst.

### Änderung der Anlage 2

Die Anlage entfällt aufgrund der gesetzlichen Regelung nach § 25 Abs. 6 KiTaG.

Alle Änderungen in den einzelnen Paragraphen ergeben sich aus der Gegenüberstellung in Anlage 2.

Der überarbeitete Satzungstext liegt als Anlage 1 bei.

## 2. Anhörungsverfahren

Nach § 18 Abs. 3 KitaG wirkt der Beirat bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen und organisatorischen Entscheidungen, insbesondere bei der Festsetzung der Elternbeiträge, mit. Bei Änderungen der Satzung ist eine erneute Beteiligung der Beiräte nur erforderlich, wenn die Gebühren neu festgesetzt oder die Kalkulationsgrundlage für die Gebühren geändert wird.

Für eine Anhörung der Freien Träger gibt es keine bindende Rechtsgrundlage. Die Verwaltung hat diesen aber im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit die Möglichkeit gegeben, zu dem Entwurf der Satzungsänderung Stellung zu nehmen.

Für den Bereich der Kindertagespflege gibt es keine Vertretung der Eltern und keine Interessensvertretung aller Kindertagespflegepersonen. Jedoch hat die Verwaltung dem Zusammenschluss der Kindertagespflegepersonen „QuaKi“ die Möglichkeit gegeben, zu dem Entwurf der Satzungsänderung Stellung zu nehmen. Somit ist die Beteiligung der Betroffenen sichergestellt.

Im Rahmen der Anhörungsfrist erfolgten keine Rückmeldungen zu den Änderungen seitens der Elternbeiräte, der Freien Träger und des Zusammenschlusses der Kindertagespflegepersonen („QuaKi“).

## 3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen zur Umstellung auf die gesetzlich vorgeschriebene landesweit einheitliche Sozialstaffelberechnung und die Geschwisterermäßigung in der NuKS sind nicht einschätzbar, da nicht absehbar ist, wie viele der bisherigen Vollzahler ab 01.08.2020 Ermäßigungen beantragen werden und wie sich die Aufwendungen in der Sozialstaffel (ausgefallene Kostenbeiträge) entwickeln.

Mit der Kita-Reform verbunden ist eine Evaluation (§ 57 und § 58 KiTaG (neu)). Die gesetzlichen Auswirkungen für die Stadt Neumünster werden in dieser Zeit beobachtet. Anfang 2022 werden die Auswirkungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum Elterndeckel und zur Sozial- und Geschwisterermäßigung erstmals erhoben und der Ratsversammlung spätestens im Frühjahr 2022 vorgelegt.

Im Auftrag

(Dr. Olaf Taurus)  
Oberbürgermeister

(Carsten Hillgruber)  
Erster Stadtrat

### **Anlagen:**

Anlage 1: Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS)

Anlage 2 : Gegenüberstellung der Paragraphen aus der alten und der neuen Fassung

